



DARLEHEN (EINES DRITTEN)

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Kapitalanlage ausschließlich in Form eines beteiligungsähnlichen Darlehens, d.h. ohne Beteiligung des Darlehensgebers (Dritten) an der Projektgesellschaft, abgesichert werden kann, kommt es entscheidend darauf an, ob das Darlehen beteiligungsähnlichen Charakter hat. Dazu enthält das Merkblatt allgemeine Informationen. Es wird vorausgesetzt, dass das Darlehen nach seinem Zweck und nach Ausgestaltung seiner Konditionen einer Beteiligung nahe steht. Dies setzt neben dem Erfüllen der Voraussetzungen für die Beteiligungsähnlichkeit (vgl. unter Beteiligungsähnliches Darlehen) auch voraus, dass sich der Darlehensgeber Informations- und Kontrollrechte sichert, auf die wesentlichen Projektdaten Einfluss nehmen kann (Mitwirkungsrechte) und am wirtschaftlichen Risiko des Projektes teilnimmt. Dabei ist die Gesamtschau aller wesentlichen vertraglichen Bestimmungen entscheidend.

Daneben ist der Bund bereit, die Deckung für Darlehen eines Dritten auch dann zu übernehmen, wenn im Rahmen einer Bürgschaft oder einer ähnlichen Besicherungsabrede das Projektrisiko vom deutschen Gesellschafter getragen wird. Garantiennehmer ist auch in diesen Fällen der Dritte, wobei der deutsche Gesellschafter der Projektgesellschaft allerdings durch eine Verpflichtungserklärung in das Garantieverhältnis aufgenommen wird. Grundsätzlich muss aber neben dem Darlehen ein weiteres deutsches Interesse am Vorhaben bestehen.